

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Milchziegen nach dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“ Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Zugeordnete Wort-Bild-Marke:	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie.....	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallsysteme	4
3.2	Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze.....	4
3.3	Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung	5
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	7
4	Das Kitz	8
5	Die Weide	8
6	Das Tier und der verantwortliche Mensch	9
6.1	Bestandsobergrenze	9
6.2	Tierzucht	9
6.3	Futter und Wasser	10
6.4	Eingriffe an Tieren.....	12
6.5	Herdenmanagement.....	13
6.6	Das Tier gesund erhalten	14
6.7	Der Tiergesundheitsdienst.....	14
6.8	Das kranke Tier behandeln	14
6.9	Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe	15
6.10	Aufzeichnungen	16
7	Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten	16
7.1	Transport.....	16
7.2	Schlachtung.....	17
7.3	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	17

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 3

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Milchziegen und damit die Erzeugung von Milch. Sie gilt auch für die Aufzucht der Kitze.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelbuches über landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte.
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F

Erklärungen:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 4

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallsysteme

Für Milchziegen werden nur Laufstallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere eingesetzt.

Milchziegen werden in Gruppen mit ständiger Bewegungsfreiheit (Laufstall) und Sozialkontakt zu Artgenossen gehalten.

Stallsysteme mit Einzelfixierung der Tiere (Anbindehaltung) sind jedenfalls verboten. Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt.

Milchziegen haben außerhalb der Weideperiode täglichen Zugang zu Auslauf.

Kurzzeitige Ausnahmen sind bei Pflege-, Reinigungs- und Managementmaßnahmen möglich, sowie im Rahmen tierärztlicher Betreuungsmaßnahmen.

Wenn Ablammbuchten verwendet werden, so ist für die wenigen Tage, die die Muttertiere in den Ablammbuchten verbringen, Zugang zum Auslauf nicht zwingend notwendig.

3.2 Stallfläche, Auslaufläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Mindeststallflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Milchziege, Bock in Gruppenhaltung:	1,5 m ²
Ziegenbock in Einzelhaltung	3,0 m ²
Jungziegen bis 6 Monate	0,5 m ²
Jungziegen bis 12 Monate	1,0 m ²

Folgende Mindestauslauflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Milchziege, Jungziege, Ziegenbock (Haltungsform A):	2,5 m ²
Milchziege, Jungziege, Ziegenbock (Haltungsform B):	0,7 m ^{2*}
Kitz (bis 6 Monate):	0,5 m ²

Erklärung:

Gemäß EU-Bio-VO 2018/848 müssen Haltungssysteme je nach Verfügbarkeit von Weiden zu versch. Zeiten des Jahres, ein bestimmtes Ausmaß an Weidegang gewährleisten. Der erforderliche Zugang zu Weide bzw. Freigelände ist demnach abhängig von der Haltungsform, in welcher Ziegen gehalten werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 5

*In dieser Richtlinie sind nur die Haltungsformen A, B und D zulässig, wobei bei der Haltungsform B zusätzlich zu den Anforderungen der EU-Bio-VO täglicher Auslauf gefordert wird.**

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Milchziege:	40 cm
Kitz und Jungziege bis 6 Monate:	20 cm
Jungziege bis 12 Monate:	30 cm
Ziegenbock:	60 cm

Bei rationierter Fütterung gibt es zumindest so viele Fressplätze wie Tiere.

Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf bis zu 1,5 zu 1 eingeeengt werden. Bei ad libitum-Fütterung ist eine dreimalige Raufuttervorlage täglich jedenfalls notwendig.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Aufstallungssysteme

Bezüglich der Stall- und Fütterungssysteme gibt es keine Einschränkungen.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist in den Stallungen verboten.

Stallboden und Liegebereich

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche ist planbefestigt (ohne Spaltenböden) und rutschsicher ausgeführt. In allen Stallsystemen können alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen. Diese werden mit natürlichen Materialien eingestreut und sind weitgehend trocken zu halten. Die Liegefläche hat ein Ausmaß von zumindest einem Drittel der Mindeststallfläche.

Nicht eingestreute Flächen sind planbefestigt oder perforiert ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten. Perforierte Böden dürfen nur für Ziegen über 30 kg eingesetzt werden. Die Spalten sind höchstens 20 mm breit. Die Balken mindestens 50 mm breit.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 6

Besondere Bedürfnisse der Ziegen

Fressblenden

Da Ziegenherden besonders hierarchisch strukturiert sind und Ziegen auch sehr futterneidig sind, werden Sichtblenden an den Fressplätzen empfohlen. Andernfalls ist besonders darauf zu achten, dass rangniedrige Tiere genug Zeit und Platz für eine ausreichende Futteraufnahme haben (Ad libitum Fütterung, Anzahl der Fressplätze...).

Sichtschutz bzw. Elemente zur Stallstrukturierung

Um Stress von den Tieren – vor allem den rangniedrigeren Tieren – zu nehmen, werden die Stallflächen so strukturiert, dass sich die Tiere ausweichen können, bzw. möglichst wenig begegnen. Trennwände als Sichtblenden auf der Liegefläche, Raufutterraufen und dgl. ermöglichen diese Strukturierung. Dabei ist auf ausreichende Breite der Durchgänge und die Vermeidung von Sackgassen zu achten.

Die Ziege als alpines Klettertier

Um den Ziegen als Klettertier und als Tier mit einer strengen Hierarchie entgegenzukommen, wird den Tieren im Stall und/oder im Auslauf Zugang zur dritten Stalldimension ermöglicht. Den Tieren wird entweder im Stall Zugang zu erhöhten Liegeflächen, Klettertürmen mit Liegeflächen oder ähnlichem angeboten und/oder im Auslauf Zugang zu Steinen, Felsen, Mauern oder ähnlichem.

Diese Strukturen sind in einem Ausmaß vorhanden, dass sie zumindest 15% der Tiere gleichzeitig nutzen können.

Ablammboxen

Ablammboxen sind von einer Mindestgröße, dass sich die Tiere bequem umdrehen können. Die Mindestgrößen für Einzelbuchten aus der 1. Tierhaltungsverordnung sind jedenfalls einzuhalten. Ablammboxen sind so großzügig eingestreut, dass sich für die Ziegen eine bequeme Liegefläche ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten.

Den Tieren ist auch während des Aufenthaltes in den Ablammboxen Kontakt zur Herde oder anderen Ziegen zu ermöglichen.

Für die Tage, die die Tiere in den Ablammboxen verbringen, ist Auslauf nicht obligatorisch.

Ziegen haben in den Ablammboxen jederzeit Zugang zu Trinkwasser.

Ablammboxen sind regelmäßig so zu reinigen und zu desinfizieren, dass der Keimdruck auch in der warmen Jahreszeit für Ziege und Kitz gering bleibt.

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben der Mindeststallfläche für Einzelbuchten aus der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen. Bezüglich Einstreu, Hygiene, Wasserversorgung und Auslauf gelten die Bestimmungen der Ablammboxen analog. Soweit es die baulichen Möglichkeiten irgendwie zulassen, sind die Absonderungsbuchten für kranke Tiere nicht in der Nähe oder neben den Ablammboxen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 7

Auslauf, Auslaufgestaltung

Die Mindestauslaufflächen sind den Tieren – sofern sie nicht auf der Weide sind – täglich zumindest tagsüber anzubieten.

Die Mindestauslaufflächen sind jedenfalls befestigt. Dies ist für die Ziege wichtig, da sie von Natur aus auf felsigen Untergründen lebt. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben.

Offene Seiten der Auslaufflächen können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung ermöglichen. Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Bei Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), wo eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, können die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen zusammengezählt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.

Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.

Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich.

Für Ziegen ist jedenfalls die Mindestauslauffläche befestigt und nicht eingestreut.

Erweiterte Auslaufflächen, die über die Mindestauslaufflächen hinausgehen, müssen nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

Elektrische Bürsten

Für je 50 Ziegen ist eine Bürste zur Fellpflege der Ziegen zu installieren. Ab 150 Ziegen ist jedenfalls eine elektrisch angetriebene Bürste zu installieren.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Temperatur, Luft

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 8

Da Ziegen auf Feuchtigkeit empfindlich reagieren, ist die Kapazität der Lüftung so zu dimensionieren, dass die im Stall anfallende Feuchtigkeit bei jeder Wetterlage abgeführt werden kann.

Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht auf 100 Lux Lichtintensität im Tierbereich.

Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn bei Neubauten mindestens 10% Lichteinfallfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen werden.

Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

Erklärung:

Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.

Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

4 Das Kitz

Alle Ziegen bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kitze.

Jede Anbindehaltung bei Kitzen ist verboten, sowie auch die Einzelhaltung von Kitzen verboten ist.

Bis zum Alter von 2 Wochen kann bei Kitzen von der Auslaufpflicht abgesehen werden. Allen Kitzen stehen eingestreute Liegeflächen zur Verfügung

5 Die Weide

Es besteht für alle Milchziegen eine ausnahmslose Weidepflicht während der Vegetationsperiode. Diese beträgt **zumindest 150 Tage pro Jahr** (April – Oktober).

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 9

Die Weidezeit beträgt mindestens **4 Stunden pro Weidetag**. Tage, an denen die Tiere weniger als 4 Stunden Zugang zu Weidemöglichkeit haben, zählen nicht als Weidetage. Grundsätzlich sind alle Weidesysteme möglich.

Bleiben die Tiere in tieferen Lagen den ganzen Tag auf der Weide, kann es notwendig sein, gegen Sonne und Hitze Schatten (Bäume, Unterstände) anzubieten.

Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.

Erklärung:

Regelmäßige Beweidung derselben Flächen führt bei Ziegen bald zu Problemen mit Magen-Darm-Parasiten und Verwurmung. Daher ist ein regelmäßiges Weidenwechsel sehr wichtig..

6 Das Tier und der verantwortliche Mensch

6.1 Bestandsobergrenze

Da die Haltung behornter Ziegen hohe Anforderungen an das Herdenmanagement stellt, aber auch die Umstellung der Herden auf genetisch hornlose Tiere eine anspruchsvolle Herausforderung darstellt, werden pro Betrieb nicht mehr als 300 Milchziegen gehalten. Dazu kommt, dass bei Ziegen das Weidemanagement herausfordernd ist, sodass diese Bestandsobergrenze ebenfalls Sinn macht.

6.2 Tierzucht

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Milchproduktion zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen seiner Tiere.

Es können folgende Ziegenrassen für die Milchproduktion zum Einsatz kommen:

Die weiße deutsche Edelziege oder Saanenziege

Die bunte deutsche Edelziege oder Gebirgsziege

Die Toggenburger Ziege

Sollen andere Ziegenrassen zum Einsatz kommen, so ist dies zuvor mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Richtliniengeber zu besprechen.

Der Embryonentransfer und das Klonen von Tieren ist untersagt. Es ist aber auch untersagt, Tiere, die mit solchen Methoden erzeugt wurden, zuzukaufen bzw. zu halten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 10

6.3 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Erklärung:

Eine genaue Vorgabe der Fütterungssysteme bildet nicht die Praxis ab, wo es eine Reihe tiergerechter Lösungen gibt, die gut funktionieren.

Wasser

Wasser steht allen Ziegen permanent zur Verfügung.

Kitzen steht Wasser ab der zweiten Lebenswoche permanent zur Verfügung

Wasser hat immer Trinkwasserqualität.

Ziegen können von einer freien Wasseroberfläche trinken.

Mit Einzeltränken können jeweils maximal 20 Tiere versorgt werden.

Bei Schwimmertränken, die für Rinder gedacht sind, können bis zu 50 Tiere pro Tränke trinken. Egal wie groß der Ziegenbestand ist – es sind jedenfalls zumindest zwei Tränken pro Stall vorhanden.

Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind jedenfalls täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

Tränken sind so im Stall anzuordnen, dass auch rangniedrige Tiere ausreichend und ohne Stress trinken können.

Raufutter

Der Raufutteranteil in der Ration besteht für alle Tiere aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (dabei ist Silomais nicht enthalten). Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme der Milchziege während eines Jahres.

Kraftfutter

Der Kraftfutteranteil in der Ration übersteigt 25% nicht. Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme der Milchziege während eines Jahres. Die Fütterung der Ziegen erfolgt zu 100% sojafrei.

Silomais

Silomais kann bis zu 25% in der Tagesration, bezogen auf Trockensubstanz, eingesetzt werden. Silomais für Ziegen ist immer Ganzpflanzensilage. Die verfütterte Menge an Silomais ist den 25% Kraftfutter in der Jahresration zuzurechnen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 11

Artgemäße Fütterung

Um einer der Ziege möglichst artgemäßen Fütterung nahezukommen wird den Tieren zumindest einmal pro Monat Laub, Äste, Strauchschnitt und dgl. angeboten. Dies in einer Art und in einem Ausmaß, dass auch rangniedrige Tiere davon profitieren. Empfohlen wird, den Tieren wöchentlich dieses besonders artgemäße Futter anzubieten.

Erklärung:

Hochleistende Milchtiere müssen in der Ration natürlich vorwiegend „hochwertiges“ Futter von jungen Grünlandbeständen und auch Kraftfutter bekommen. Nichtsdestotrotz kann in der Fütterung von Ziegen auf die eigentliche ursprüngliche Hauptnahrung dieser Tiere nicht vollkommen verzichtet werden.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Fütterung der Kitze

An Kitze, die nicht von ihrer Mutter gesäugt werden, wird natürliche Milch verfüttert.

Es ist darauf zu achten, dass alle Kitze innerhalb der ersten Stunden ausreichend Kolostralmilch bekommen und dass diese mind. 45 Tagen mit Milch gefüttert werden.

Bei Kitzen, die nicht bei der Mutter trinken, werden Sauger verwendet, die so viel Widerstand haben, dass der Saugtrieb gestillt ist. Es wird kein Milchaustauscher verwendet. Ausgenommen davon ist österr. Bio-Vollmilchpulver.

Kitzen steht ab der zweiten Lebenswoche Raufutter und Wasser ad libitum zur Verfügung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 12

6.4 Eingriffe an Tieren

Die Enthornung der Ziegen ist grundsätzlich verboten.

Es können Ziegenbestände mit natürlicher Behornung gehalten werden.

Es können auch genetisch hornlose Ziegenbestände gehalten werden.

Derzeit gibt es noch keine vollständig genetisch hornlose Ziegenherden, weil bei der Zucht auf genetisch hornlose Ziegen das Problem existiert, dass gehäuft Jungtiere auftreten, die zwittrig sind, und daher niemals Milchtiere werden können.

Ziel ist es, zu Ziegenbeständen zu kommen, die vollkommen genetisch hornlos sind!

Das bedeutet, dass eine Enthornung weiblicher Ziegenkitze überhaupt nicht mehr notwendig sein wird.

Um das zu erreichen, haben:

- Die Käserei Stift Schlierbach GmbH & CO KG
- Die Bio-Genossenschaft Schlierbach reg.Gen.mbH
- Und das Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, Professur für Haustier- und Pathogenetik der Justus-Liebig-Universität Gießen nachfolgend genanntes Forschungsprojekt entwickelt:

Untersuchungen zur Reproduktion bei genetisch hornlosen Ziegen

Nur Milchziegenbetriebe, die an diesem Forschungsprojekt teilnehmen, dürfen im Rahmen der Umstellung der Herden auf genetisch hornlose Ziegen noch einzelne weibliche Kitze enthornen. Die Anzahl der Enthornungen beschränkt sich auf höchstens 30 weibliche Kitze pro 100 Muttertiere und Jahr.

Die Enthornung wird in diesen Fällen, wie in der 1.Tierhaltungsverordnung vorgesehen, nur bei weiblichen Kitzen bis zu einem Alter von vier Wochen durchgeführt. Sie darf nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

Erklärung:

Um die sehr heikle Enthornung bei den weiblichen Ziegenkitzen endgültig zu überwinden, hat die Klosterkäserei Schlierbach mit interessierten Milchziegenbetrieben und der Professur für Haustier- und Pathogenetik der Universität Gießen das oben genannte Forschungsprojekt angestoßen. Mittels eines neuen Gentests soll es möglich werden, rasch Kitze zu erkennen die zwittrig sind. Dadurch kann herausgefunden werden, welche Ziegenböcke, aber auch welche Ziegen zwar die Hornlosigkeit vererben, die Zwitterigkeit aber möglichst wenig oder gar nicht vererben. Nachdem der Status der Tiere auf den beteiligten Ziegenbetrieben erhoben ist, soll mit den herausgefundenen geeigneten Tieren ein eigenes Zuchtprogramm erstellt werden.

Bis hier in einigen Jahren Erfolge dieser Strategie zu erwarten sind, ist es notwendig, den teilnehmenden Ziegenmilchbetrieben die Enthornung einer geringen Anzahl weiblicher Kitze noch zu ermöglichen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 13

Die Kastration männlichen Ziegen

Das Kastrieren von Kitzen oder Ziegenböcken ist verboten.

Schwanzkupieren

Das Schwanzkupieren ist verboten.

6.5 Herdenmanagement

Der Natur der Ziege entspricht es, längerfristig in stabilen Herden zu leben. Das Rangordnungsverhalten der Ziege ist sehr stark ausgeprägt.

Daraus ergeben sich eine Reihe von notwendigen Maßnahmen, um das Zusammenleben von vielen Tieren auf relativ engem Raum so zu gestalten, dass für die Tiere – und vor allem für die rangniedrigen Tiere – möglichst wenig Stress entsteht. Diese Maßnahmen (Fressplätze, Stallstrukturierung) sind in den einzelnen Punkten der Richtlinie beinhaltet.

Ziegen begeben sich vor der Geburt an den Rand der Herde. Sie bringen die Kitze erst nach einigen Tagen zurück in die Herde.

Bei Verwendung von Ablammbboxen ist es daher besonders wichtig, diese so in das Stallsystem zu integrieren, dass die Ziegen den Kontakt zur Herde auch während der Geburt und den folgenden Tagen nicht verlieren. So bleibt die für die Ziegen wichtige Rangordnung auch in dieser Phase erhalten.

Um genau diesem Rangordnungsverhalten der Ziegen entgegenzukommen sind bei dieser Tierart langfristig stabile Herden besonders wichtig, um den Stress für die Ziegen zu minimieren.

- Möglichst stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen sind anzustreben.
- Je länger die Nutzungsdauere der Milchtiere ist, desto weniger Jungziegen müssen in die Herde eingegliedert werden. Daher ist die Zucht auf Langlebigkeit bzw. Lebensleistung ein wichtiges Ziel in der Ziegenzucht.
- Die Eingliederung neuer Tiere in die Herde erfolgt so, dass das „Ausmachen“ der neuen Rangordnung möglichst friktionsfrei verläuft (z.B. auf der Weide).

Neugeborene Kitze

Es werden keine neugeborenen (zwittrigen, unnötigen und/oder männlichen) Kitze getötet. Alle Kitze, die nicht zur Nachzucht verwendet werden, sind zumindest 6 Wochen oder auf 14 kg Lebendgewicht zu mästen, bevor sie geschlachtet werden. Dies ist auch sicherzustellen, wenn die Kitze vorher verkauft, oder von einem Partnerbetrieb gemästet werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 14

6.6 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Die tägliche Sichtkontrolle gilt nicht während einer allfälligen Alpungsperiode, aber auch hier ist eine regelmäßige Kontrolle aller Tiere zu gewährleisten.

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

Die Klauen der Tiere werden regelmäßig überprüft und, falls notwendig, sachgerecht behandelt. Bei Milchziegen erfolgt dies nachweislich mindestens einmal pro Jahr.

Melkanlagen werden regelmäßig überprüft und mindestens einmal jährlich gewartet.

6.7 Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

6.8 Das kranke Tier behandeln

Ist zu erwarten, dass mit den Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

Verboten ist auch der Einsatz von Hormonen oder ähnlicher Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

Wartefristen

Die vorgegebenen Wartefristen sind bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 15

ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, die nicht älter als zwölf Monate werden, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, gelten sie nicht als Tiere, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden. Sie können allenfalls die Umstellungsfrist, die zur Erlangung des Bio-Status erforderlich ist, neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen ist folgendes nicht mitzuzählen:

- alle Behandlungen gegen Parasiten
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen

Impfungen sind erlaubt.

6.9 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Mit den Vorgaben in Sachen Stall, Weide, Auslauf, Fütterung, Tierzucht und dgl. ist gewährleistet, dass die Tiere wesentlichen tierquälerischen Einflussfaktoren erst gar nicht ausgesetzt werden.

Dennoch benötigt es ein weiteres Werkzeug, um auf jedem Betrieb das Gesamtsystem „Tierhaltung“ daraufhin zu beurteilen, ob das Ziel der Richtlinie – die Produktion von gesunden Tieren mit einem hohen Maß an Wohlbefinden – auch erreicht wird.

Dies sicherzustellen, muss als permanente Aufgabe, die den Tierhalter stets begleitet, aufgefasst werden.

Folglich ist dieses Werkzeug so anzulegen, dass eine regelmäßige Beurteilung der Tiere anhand sog. tierbezogener Parameter vorgenommen wird.

Dies ist umso wichtiger, je höher die Leistung ist, die wir von einem Tier verlangen; und der Stoffwechsel der Milchziege wird nun einmal stark beansprucht.

Die Beurteilung am lebenden Tier

Jährlich müssen die tierbezogenen Parameter im Rahmen von Selbstevaluierungsbögen von den Landwirten erhoben werden. Zumindest die wichtigsten tierbezogenen Parameter (Durchschnittsalter der Milchziegen, Ernährungszustand der Tiere, Hautschäden, Hautpilze und -parasiten, Verschmutzung, Klauenzustand, und Kotkonsistenz ...) sind einmal zu erheben und festzuhalten.

Für die einzelnen Parameter sind Grenzwerte zu definieren, bei deren Überschreitung Verbesserungsmaßnahmen zu erfolgen haben. Die Umsetzung der Erhebung der tierbezogenen Parameter sowie der Verbesserungsmaßnahmen wird im Rahmen der jährlichen Biokontrolle überprüft.

Erzeugerbetriebe, die als notwendig erkannte Verbesserungsmaßnahmen nicht in der vorgegebenen Zeit umsetzen, sind von der Milchlieferei in die einzelnen Projekte zumindest solange auszuschließen, bis die Verbesserungsmaßnahmen vollständig umgesetzt sind.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 16

6.10 Aufzeichnungen

Biobetriebe haben eine Reihe von Aufzeichnungen zu führen. Die meisten Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, Zu- und Verkauf von Tieren, Bestandsbewegungen...) sind bereits von Gesetztes wegen zu führen. Dennoch werden hier jene Aufzeichnungen noch einmal angeführt, aus denen tierwohlrelevante Dinge zu erkennen sind und die daher zur Erfüllung dieser Richtlinie von Bedeutung sind:

Das Bestandsverzeichnis ist zu führen:

- Aus diesem geht die Kennzeichnung jedes Tieres hervor, sowie Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse.
- Bei Zu und Abgängen: Datum und Kennnummer des Betriebes oder Namen und Anschrift der Person von der die Tiere stammen oder an die die Tiere gehen.
- Bei Todesfällen der Zeitpunkt des Todes am Betrieb.
- Bei Abgang von Milchziegen zur Schlachtung ist eine Abgangsursache festzuhalten.

Ein Weidetagebuch ist zu führen:

Aus diesem geht hervor an welchen Tagen die Tiere auf der Weide waren.

Aufzeichnungen über tierärztliche Behandlungen sind zu führen:

Die vorgesehenen Aufzeichnungen über Eingriffe und Behandlungen liegen vollständig vor und enthalten folgende Informationen: Datum, Ohrmarkennummer des Tieres, Behandlung, Medikamente und Unterschrift vom Tierarzt

Bei Todesfällen oder notgetöteten Tieren sind die Todesursachen zu vermerken, außer sie sind nicht mehr festzustellen.

7 Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten

7.1 Transport

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

Verkürzte Höchstgrenzen für Transportzeiten sind nicht möglich, da man froh sein muss, wenn man überhaupt noch Schlachtbetriebe für Altziegen findet.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 17

7.2 Schlachtung

Keine Schlachtung von trächtigen Tieren

Es werden Maßnahmen getroffen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Das Herdenmanagement stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Milchziegen, die zur Schlachtung bestimmt sind, nicht wieder trächtig werden.

7.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), im Rahmen der jährlich stattfindenden Biokontrolle, vorgenommen.

Nach Möglichkeit geschieht dies zusammen mit anderen Kontrollen im Rahmen eines jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl kontrolliert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl kontrolliert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchziegen



Version: 2.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 18

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Milch, die von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biomilch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Molkerei und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.